

ABDRUCK



**Staatsanwaltschaft
Dresden**

An das
Amtsgericht Dresden
- Strafrichter -
Berliner Straße 7- 13
01067 Dresden

Dresden, den 30. Mai 2007
Telefon: 0351 / 446 2254
Faxnummer: 0351/446 2270
Bearbeiter: Frau StA'in Froberg / me
Aktenzeichen: 201 JS 46706/06
(Bitte bei Antwort angeben)

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Eingang: 07.07.07

Jörg Eichler

geb. 25.07.1975 in Dresden,
Geburtsname: Eichler,
Familienstand: unbekannt,
Beruf: unbekannt,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft:
Hoyerswerdaer Str. 31,
01099 Dresden

Verteidiger:

Rechtsanwalt Andreas Boine
Görlitzer Str. 11,
01099 Dresden

Vollmacht: Bl. 21

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte stellte auf seiner Homepage www.ohne-uns.de im Oktober 2006 ein Bild ein, auf welchem die Worte "Vergangenheit und Gegenwart den Zapfenstreichen Wider der Militarisierung des Alltages!" zu lesen sind. Auf der unteren Bildhälfte

sind sechs Köpfe mit Helmen abgebildet, wobei sich rechts und links jeweils drei gegenüberstehen. Am unteren Bildrand - vom Betrachter gesehen - links ist ein Kopf mit Helm, auf welchem die von der "SS" genutzte Doppelsigrune deutlich und eindeutig erkennbar ist, abgebildet, was der Angeschuldigte auch wusste.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet zu haben,

strafbar als

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

gemäß §§ 86 a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Lt. vorliegendem Bundeszentralregisterauszug ist der Angeschuldigte bereits fünfmal strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Der Angeschuldigte hat eingeräumt, für den Flyer verantwortlich zu sein und zu dessen Inhalt "zu stehen". Sein Anwalt verwies mit Schreiben vom 22. Februar 2007 auf § 86 a Abs. 3 StGB (Sozialadäquanzklausel). Seiner Ansicht nach scheidet eine Strafbarkeit aus, da die verfahrensgegenständliche Abbildung keinesfalls auf die Verherrlichung der "Waffen-SS" gerichtet sei. Vielmehr werde mit dem Handzettel kritisch auf die deutsche Militärgeschichte hingewiesen.

Dieser rechtlichen Wertung kann, insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 15. März 2007 (Az. 3 StR 486/06) nicht gefolgt werden.

Der Grundsatz, wonach jedes irgendwie geartete Gebrauchsmachen von NS-Kennzeichen den Tatbestand erfüllt, gilt als solcher nach wie vor (BGH NJW 1979, 1555 = BGHSt 28, 394). Der Umstand, dass der Angeschuldigte möglicherweise keine verfassungsfeindliche Absicht hatte, ist unerheblich (BVerfG NJW 2006, 3052, 3053; BGH, Urteil vom 15. März 2007, Az. 3 StR 486/06 unter 5.). Es wird im Rahmen von § 86 a StGB vielmehr gerade keine bekenntnishafte Verwendung des Kennzeichens vorausgesetzt (BGH NJW 1973, 106 = BGHSt 25, 30).

Zu den Schutzzweckerwägungen des Verteidigers zu § 86 a StGB ist festzustellen, dass Schutzzweck des § 86 a StGB die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisationen oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist, ist. Die Vorschrift dient aber auch "der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. § 86 a StGB will darüber hinaus verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos verwendet werden können." (So BGH, Urteil vom 15. März 2007, Az. 3 StR 486/06 unter 5. unter Verweis auf die ständige Rspr. seit BGHSt 25, 30; diese ist auch verfassungskonform, vgl. BVerfG NJW 2006, 3052).

Eine Restriktion des zu weit gefassten Wortlauts des § 86 a StGB wird für solche Kennzeichenverwendungen für geboten erachtet, die dem Schutzzweck der Vorschrift ersichtlich nicht zuwiderlaufen (st. Rspr. seit BGH 25, 30). Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. März 2007 (Az. 3 StR 486/06) dahingehend konkretisiert, dass der Gebrauch eines

Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, dem Schutzzweck nicht zuwider läuft und daher vom Tatbestand des § 86 a StGB nicht erfasst sei (unter 12.). Im Anschluss daran weist der Senat ausdrücklich darauf hin, dass dies jedoch dann nicht der Fall sei, wenn der Beobachter die Gegnerschaft nicht auf Anhieb erkennen vermag, insbesondere, wenn der Aussagegehalt der Darstellung mehrdeutig ist oder die Gegnerschaft nur undeutlich erkennbar. Dem genügt die Darstellung des Angeschuldigten nicht. Die in der Darstellung enthaltenen Worte "Wider der Militarisierung des Alltags" enthalten keine erkennbare Distanzierung zu SS und NS-Gut. Zudem richtet sich der Text allgemein gegen eine Militarisierung des Alltags, insbesondere in Form eines Zapfenstreichs. Was dies mit der Waffen-SS zu haben soll, bleibt offen. Die Waffen-SS war eine paramilitärische Organisation - und als solche nicht an Zapfenstreichen beteiligt.

Das Verhalten des Angeschuldigten fällt auch nicht unter die Sozialadäquanzklausel des § 86 a Abs. 3 i.V.m. § 86 StGB. Für den Fall der massenhaften Verbreitung hat bereits der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine solche Kennzeichenverwendung niemals die Voraussetzungen der Klausel erfüllen kann (BGH NJW 1979, 1555 = BGHSt 28, 394). Darüber hinaus dient die Darstellung keinem der dort genannten Zwecke. Der Angeschuldigte berichtet insbesondere nicht über Vorgänge der Geschichte. Die Doppelsigrune ist für ihn nur Mittel zum Zweck. Fälle "reißerischer" Werbung unterfallen jedoch nicht der Sozialadäquanzklausel.

Ein Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen ist nicht ersichtlich. Ein möglicherweise vorliegender Irrtum über die Reichweite der Sozialadäquanzklausel, § 86 a Abs. 3 StGB i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB, stellt einen Verbotsirrtum dar (Laufhütte/Kuschel in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2007, § 86 a, Rz. 38), der jedoch für den Angeschuldigten vermeidbar war.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7, 8 StPO, §§ 24, 25 GVG das
Amtsgericht -Strafrichter- Dresden
zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage, das
Hauptverfahren zu eröffnen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Zeugen:

KOK Steinbach,

Bl. 1, 174 d. A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Ausdruck Homepage

- 09.10.2006	Bl. 3 - 8 d.A.
- 13.10.2006	Bl. 31 - 37 d.A.
- 16.10.2006	Bl. 52 - 58 d.A.
- 17.10.2006	Bl. 63 - 69 d.A.
- 18.10.2006	Bl. 70 - 76 d.A.
- 19.10.2006	Bl. 77 - 83 d.A.
- 20.10.2006	Bl. 84 - 90 d.A.
- 23.10.2006	Bl. 98 -105 d.A.
- 25.10.2006	Bl.123 -130 d.A.
- 26.10.2006	Bl.131 -138 d.A.
- 27.10.2006	Bl.139 -146 d.A.
- 01.11.2006	Bl.147 -154 d.A.

Ausdruck Denic

Bl. 9 - 10 d.A.

gez.: Froberg
Staatsanwältin